

Satzung der Eishockeyhobbyliga

Stand: 25.09.2008

1. Zweck der Eishockeyhobbyliga

Der Zweck der Eishockeyhobbyliga EHHL, im weiteren Verlauf EHHL genannt, besteht im Wesentlichen aus der Förderung des Hobby- und Freizeit-Eishockeysportes an Rhein und Ruhr.

2. Bestandteile der Satzung

Weitere Einzel-Bestandteile der Satzung sind:

- a) Die Organisationsrichtlinie. Sie enthält die Bestimmungen zu Versammlungen, zur Liga-Leitung und den Funktionsträgern.
- b) Die Ligenordnung. Sie enthält die Bestimmungen für die Divisionen.
- c) Die Spielordnung. Sie enthält die Bestimmungen für den Spielablauf.
- d) Die Spielerordnung. Sie enthält die Bestimmungen für Spieler und Spielerinnen.
- e) Die Schiedsrichterordnung. Sie enthält die Bestimmungen für die Schiedsrichter.
- f) Die Spielpläne inklusive Schiedsrichtereinteilung.
- g) Die Strafordnung. Sie enthält die Bestimmungen über die Verfahrensweise bei Verstößen gegen Bestimmungen der Satzung und ihrer Bestandteile.

In der Folge werden die Satzung und die weiteren einzelnen Bestandteile als Satzung bezeichnet und ist komplett zu betrachten.

2. Anerkennung der Satzung

- a) Alle Vereine oder Spielgemeinschaften, im weiteren Verlauf Mitglieder genannt, erkennen mit Ihrer Meldung zum Spielbetrieb die Satzung ausnahmslos an.
- b) Alle Mitglieder erklären ihren Verzicht auf jeden Rechtsanspruch in Bezug auf die EHHL; d.h. kein Mitglied kann irgendeine in der Satzung genannten Regeln gegenüber der Liga-Leitung gerichtlich einklagen.
- c) Wenn ein Mitglied der EHHL gegen Bestimmungen der Satzung verstößt, dann wird das Mitglied gemäß der Satzung bestraft.
- d) Wenn ein Mitglied, trotz vorheriger Verwarnung oder Bestrafung, wiederholt gegen die Satzung verstößt, dann behält sich die Liga-Leitung einen Ausschluss des Mitglieds vor.

3. Änderungen der Satzung

- a) Die Änderung der Satzung ist grundsätzlich möglich.
- b) Änderungsanträge werden von den Mannschaftsvertretern auf der Ligensitzung vor der Saison per einfacher Abstimmung gültig.

c) Die Satzung kann auch per Onlineabstimmung aller Teams, mit einfacher Mehrheit in der laufenden Saison geändert werden, sofern die Ligaleitung erkennt das dringend eine Lücken geschlossen werden müssen.

4. Gültigkeitsdauer der Haupt-Satzung

a) Die Haupt-Satzung gilt immer für die Dauer einer Saison. (vom 01.07. bis zum 30.06.)

5. Mitgliedschaft

b) Die Teilnahme an den Saison vorbereitenden Versammlungen ist den Mitgliedern als Pflicht auferlegt.

c) Die Anmeldung zum Spielbetrieb wird erst nach Eingang des zu entrichtenden Startgeldes wirksam.

d) Die Anzahl der spielberechtigten Mitglieder pro Leistungsgruppe wird von der Liga-Leitung festgesetzt.

e) Die Einteilung der spielberechtigten Mitglieder in die Leistungsgruppen erfolgt durch die Liga-Leitung im Rahmen der dafür vorgesehenen Bestimmungen in der Ligenordnung.

6. Auf-Abstieg

Es wird in jeder Division einen Meister und einen Absteiger ausgespielt. Der Meister der 4 und der 2 Div. muß in der neuen Saison den Platz mit dem Absteiger der höheren Div. tauschen. Der Meister der 3 Div. kann den Platz mit dem Absteiger der 2 Div. nur tauschen sofern beide es wünschen, es besteht keine Aufstiegs Pflicht und kein Abstiegszwang für den letzten der 2 Div.

somit besteht nur Auf und Abstiegs Pflicht zwischen 3 + 4 Div. sowie zwischen 1+2 Div.

g) Bei einem Wechsel zwischen 2 und 3 Div. verlieren alle Kontingentspieler des 2 Divisionisten ihre Spielberechtigung für die 3 Div. sofern Sie nicht über die Ligaleitung modifiziert werden und somit wieder in der 3 Div. spielberechtigt werden.

7. Kosten

a) Die EHLH übernimmt keinerlei Kosten der Mannschaften, welche im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb in der EHLH stehen.

Ausgaben für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Mieten und sonstiger Abgaben müssen von den Mitgliedern selbst getragen werden.

b) Jedes Mitglied zahlt ein Startgeld von 100,- € für Verwaltung, Preise u.ä.. Überschüsse werden am Ende der Saison zurückbezahlt.

c) Jedes Mitglied hinterlegt eine Kautions von 50,- € für eventuelle Straf gelder. Überschüsse werden am Ende der Saison zurückbezahlt.

d) Eine Gastmannschaft wird pauschal mit 150,00 € an der Eismiete beteiligt. Wenn eine Gastmannschaft zu einem Spiel nicht Antritt

oder das Spiel nicht fristgerecht absagt, kann die Heimmannschaft Regress in Höhe von 150,00 € geltend machen.

Die Heimmannschaft muss gegenüber der Liga-Leitung und der Gastmannschaft die Kosten (nur Eismiete) für den

ausgefallenen Termin nachweisen.

f) Wenn eine Heimmannschaft eine Eiszeit über die Liga-Leitung anmietet, wird die Gastmannschaft mit 150,00 € an der Eismiete beteiligt.

Diese sind auch bei einer nicht fristgerechten Absage durch den Gast fällig.

In diesem Fall bleibt die Eiszeit der Heimmannschaft mit ihrem Kostenanteil als z.B. Trainingszeit erhalten. Die Heimmannschaft kann mit der betreffenden Eishalle eine Ersatzregelung treffen.

g) Wenn eine Eiszeit über die Liga-Leitung an einem neutralen Ort angemietet wird, dann werden beide Mitglieder mit 50 % an der

Eismiete beteiligt. (Betrifft z.B. Liga-Pokal)

Bei einer nicht fristgerechten Absage hat die verursachende Mannschaft ggf. die kompletten Kosten für die Eismiete zu zahlen,

sofern der betroffenen Gegner die Eiszeit am neutralen Spielort nicht nutzt.

Das absagende Mitglied kann mit dem betroffenen Gegner und der betreffenden Eishalle für eine Ersatzregelung sorgen.

h) Jedes Mitglied zahlt die in der Schiedsrichterordnung genannten Schiedsrichterkosten.

i) Jedes Mitglied zahlt die in der Strafordnung aufgeführten Strafen.

j) Für alle Zahlungen werden Zahltermine als Frist vorgegeben.

l) Alle im Laufe einer Saison eingenommen Gelder werden ausschließlich für Verwaltung oder Ehrungen verwendet.

Überschüssige Gelder werden allen Mitgliedern gleichermaßen gutgeschrieben.

m) Alle Gelder müssen auf das dafür vorgesehene Konto eingezahlt werden.

n) Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rückzahlung bereits eingezahlter Gelder.

Guthaben aus einer Vorsaison, welche noch nicht für die neue Saison als Startgelder verplant waren, werden erstattet.

8. Versicherung / Haftung

a) Kein Mitglied der Liga-Leitung übernimmt eine Haftung für die während einer Saison erlittenen Verletzungen, aufgetretenen Schäden oder erlittenen Unfällen, sowie tritt kein Mitglied der Ligaleitung als juristische Person auf. Jede Mannschaft ist verpflichtet grobe sportliche Verfehlungen seiner Spieler zu ahnden und Maßnahmen gegen eine Wiederholung zu ergreifen.

b) Das Risiko ist von allen Mannschaften gleichermaßen zu tragen.

c) Von Seiten der Ligaleitung sowie der EHHL besteht kein Versicherungsschutz, Schadensersatzpflicht sowie anderweitige Verpflichtung gegenüber einer Mannschaft, Spielers, Schiedsrichter oder einem Zuschauer.

9. Ehrungen

a) Für das beste Mitglied einer Leistungsklasse wird ein Wanderpokal vergeben. Dieser Wanderpokal bleibt stets im Besitz der EHHL.

Der Wanderpokal muss 4 Wochen vor dem Finale der jeweiligen Leistungsklasse unbeschädigt zurückgegeben werden.

Der jeweilige Empfang des Wanderpokals ist zu quittieren.

b) Jedes Mitglied erhält nach Ablauf einer Saison einen Preis entsprechend seiner Platzierung.

10. Salvatorische Klausel

Unwirksame Bestimmungen sowie Lücken in der Satzung sollen in der Weise ersetzt werden, dass der mit der betreffenden Bestimmung angestrebter Zweck erreicht wird. Der Liga-Leitung verpflichtet sich, möglichst gleichwertige Ersatzregelungen in gehöriger Form zu beschließen.